

Gegenüberstellung der Satzungsänderung KG Heimat 1919 Dürscheven e.V.

alte Version	neue Version
<p>§1 Punkt 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben</p> <p>1. Der Verein trägt den Namen "KG Heimat 1919 Dürscheven e.V."</p>	<p>§1 Punkt 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben</p> <p><i>Gänsefüßchen wurde im ersten Punkt -"- korrigiert/ergänzt</i></p> <p>1. Der Verein trägt den Namen „KG Heimat 1919 Dürscheven e.V.“</p>
<p>§ 2 Nr. 2 Punkt 2 und 4 – Zweck des Vereins</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung von Altennachmittagen und Theaterabenden, • die allgemeine Förderung der Jugend im Sinne des Vereinszwecks. 	<p>§ 2 Nr. 2 Punkt 2 und 4 – Zweck des Vereins</p> <p><i>ergänzt wurde unter Punkt 2 „bzw. Beteiligung an“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die Durchführung von bzw. Beteiligung an Altennachmittagen und Theaterabenden, <p><i>und unter Punkt „Rechtschreibfehler“ korrigiert</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • die allgemeine Förderung der Jugend im Sinne des Vereinszwecks.
<p>§3 Punkte 1, 2 und 4 - Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Mitgliedschaft ist jede Bürger berechtigt. Die in den einzelnen Karnevalsgruppen Tätigen sind automatisch Mitglied des Vereins. 2. Die Mitgliedschaft ist mündlich oder schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der seinerseits über den Antrag entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung auf der Ebene der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet. (...) 3. (...) 4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. 	<p>§ 3 Punkte 1, 2 und 4- Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p><i>ergänzt wurde „jede natürliche und juristische Person“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Mitgliedschaft ist jede natürliche und juristische Person berechtigt. Die in den einzelnen Karnevalsgruppen Tätigen sind automatisch Mitglied des Vereins. <p><i>Gestrichen wurde „mündlich oder“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der seinerseits über den Antrag entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung auf der Ebene der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet. (...) 3. (...) <p><i>Rechtschreibfehler korrigiert „natürliche“ und „zusätzliches Leerzeichen“ gelöscht zwischen den Wörtern „durch schriftliche“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die

Gegenüberstellung der Satzungsänderung KG Heimat 1919 Dürscheven e.V.

alte Version	neue Version
	sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
<p>§4 Abs. 1 und 4 – Ende der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist von sechs Monaten gekündigt werden und zwar durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.</p>	<p>§4 Abs. 1 und 4 – Ende der Mitgliedschaft <i>Änderung der Frist in „einem Monat“ und gestrichen wurde die Wörter „mündlich oder“</i> (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der Frist von einem Monat gekündigt werden und zwar durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.</p> <p><i>Hinzugefügt wurden die Wörter „innerhalb eines Monats an den“</i> (4) Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.</p>
<p>§9 Abs. 3 Satz 4 - Verfahrensordnung für die Mitglieder (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim.</p>	<p>§9 Abs. 3 Satz 4 - Verfahrensordnung für die Mitglieder <i>gestrichen wurde der Satz „Vorstandswahlen sind grundsätzlich geheim“ anstelle wurde der Satz „Die Abstimmung bei Vorstandswahlen erfolgen offen; sofern ein Mitglied dagegen ist, erfolgen die Vorstandswahlen geheim.“ hinzugefügt.</i> (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Die Abstimmung bei Vorstandswahlen</p>

Gegenüberstellung der Satzungsänderung KG Heimat 1919 Dürscheven e.V.

alte Version	neue Version
	erfolgen offen; sofern ein Mitglied dagegen ist, erfolgen die Vorstandswahlen geheim.
<p>§10 Punkte 1 bis 4 sowie 8 und 9 – Vereinsvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für einen Zeitraum von zwei Jahren. 2. Als Mitglied des Vorstandes ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, so ist derjenige gewählt, der in einem Wahlgang die meisten Stimmen erhält. 3. Soweit der Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird, besteht er aus: <ul style="list-style-type: none"> • (...) • Dem 1. Rechnungsführer • Dem 2. Rechnungsführer • (...) <p>Außerdem können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4. Dem Vereinsvorstand gehören außerdem solche Mitglieder an, 	<p>§10 Punkte 1 bis 4 sowie 8 und 9 – Vereinsvorstand <i>geändert wurde von „zwei“ auf „drei“ Jahren</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren. <i>Gestrichen wurde „in einem“ und stattdessen „in einem zweiten“ hinzugefügt</i> 2. Als Mitglied des Vorstandes ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit von keinem der Bewerber erreicht, so ist derjenige gewählt, der in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. <p><i>Ausgetauscht wurde das Wort „Rechnungsführer“ in „Kassierer“</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Soweit der Vereinsvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird, besteht er aus: <ul style="list-style-type: none"> • (...) • Dem 1. Kassierer • Dem 2. Kassierer • (...) <p>Außerdem können bis zu 3 Beisitzer gewählt werden.</p> <p><i>Ergänzt wurden folgende Bezeichnungen „die Kommandantin der „Funken Rot-Weiß“; „Leiter/die Leiterin des Tambourcorps“; „die Leiterin“ des Fanfarencorps; „der Leiter/die Leiterin“ der Damengarde.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Dem Vereinsvorstand gehören außerdem solche Mitglieder an, die ein

Gegenüberstellung der Satzungsänderung KG Heimat 1919 Dürscheven e.V.

alte Version	neue Version
<p>die ein besonderes Amt in den einzelnen Abteilungen bekleiden. Als solche gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kommandant „ Funken Rot-Weiß“ • Der Tambourmajor • Der Leiter des Fanfarencorps • Die Leiterin der Damengarde • Der/die Vorsitzende der Kinder- und Jugendgarde <p>• 8. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sowohl vom Vorsitzenden als auch vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>• 9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>besonderes Amt in den einzelnen Abteilungen bekleiden. Als solche gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kommandant /die Kommandantin der „Funken Rot-Weiß“ • Der Leiter/die Leiterin des Tambourcorps • Der Leiter/die Leiterin des Fanfarencorps • Der Leiter/die Leiterin der Damengarde • Der/die Vorsitzende der Kinder- und Jugendgarde <p><i>ergänzt wurde „oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter“</i></p> <p>8. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sowohl vom Vorsitzenden als auch vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p><i>Rechtschreibfehler korrigiert „Stimmgleichheit“</i></p> <p>9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
<p>§ 12 Punkte 1 bis 4 – Rechnungswesen</p> <p>(1) Die Rechnungsführer sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte sowie für deren ordnungsgemäße Aufzeichnung – auch im Sinne der steuerlichen Vorschriften- verantwortlich.</p>	<p>§ 12 Punkte 1, 2 und 4 – Rechnungswesen</p> <p><i>„Rechnungsführer“ wurde ausgetauscht in „Kassierer“</i></p> <p>(1) Die Kassierer sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte sowie für deren ordnungsgemäße Aufzeichnung –auch im Sinne der steuerlichen Vorschriften - verantwortlich.</p>

Gegenüberstellung der Satzungsänderung KG Heimat 1919 Dürscheven e.V.

alte Version	neue Version
<p>(2) Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende schriftlich die Auszahlungsanordnung erteilt hat.</p>	<p><i>Der Satz „Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende schriftlich die Auszahlungsanordnung erteilt hat.“ wurde gestrichen. Neuer Punkt 2 ist:</i></p> <p>(2) Die Kassierer dürfen selbständig Auszahlungen vornehmen, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als 1.000,00 Euro. Außerdem dürfen sie Auszahlungen vornehmen, wenn es zu einer vorliegenden Rechnung bereits einen Vorstandsbeschluss gibt, dass diese Kosten vom Verein übernommen werden. Alle anderen Auszahlungen dürfen sie nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende schriftlich die Auszahlungsanordnung erteilt hat. Sie dürfen Auszahlungen nur leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende schriftlich die Auszahlungsanordnung erteilt hat.</p>
<p>(4) Am Ende des Geschäftsjahres haben die Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung zu legen.</p>	<p><i>„Rechnungsführer“ wurde ausgetauscht in „Kassierer“</i></p> <p>(4) Am Ende des Geschäftsjahres haben die Kassierer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung zu legen.</p>